



Oberbayerisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern,
der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

118

Nr. 7 Sonderausgabe / 15. März 2023

Inhaltsübersicht

Landwirtschaft

Vollzug des Bayerischen Naturschutzgesetzes sowie der Verordnung zur Ausführung
des Bayerischen Naturschutzgesetzes;

Allgemeinverfügung zum Walzen von Grünlandflächen nach dem 15. März 2023

119

Landwirtschaft

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Vollzug des Bayerischen Naturschutzgesetzes sowie der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Naturschutzgesetzes; Allgemeinverfügung zum Walzen von Grünlandflächen nach dem 15. März 2023

Vom 10. März 2023

Aktenzeichen: ROB-6-8642.60

Anhänge:

Anhang 1: Liste der Wiesenbrüteregebiete in Oberbayern

Anhang 2: Übersichtskarte der Wiesenbrüteregebiete in Oberbayern Nord

Anhang 3: Übersichtskarte der Wiesenbrüteregebiete in Oberbayern Süd

Die Regierung von Oberbayern erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

Aufgrund des Art. 3 Abs. 6 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2022 (GVBl S. 723), in Verbindung mit § 5 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Naturschutzgesetzes (AVBayNatSchG) vom 18. Juli 2000 (GVBl S. 495, BayRS 791-1-13-U), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 8. November 2020 (GVBl S. 627), werden folgende Regelungen getroffen:

I. Abweichend von der Bestimmung des Art. 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 7 BayNatSchG ist es im Jahr 2023 gemäß den unter Ziffer II. und III. geltenden Maßgaben gestattet, landwirtschaftlich genutzte Grünlandflächen bis einschließlich 1. April 2023 zu walzen.

II. Die abweichende Gestattung nach Ziffer I. gilt nach Maßgabe nachfolgender Bestimmungen in folgenden Gebieten des Regierungsbezirks Oberbayern:

Landkreis Altötting
Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen
Landkreis Berchtesgadener Land
Landkreis Dachau
Landkreis Ebersberg
Landkreis Eichstätt
Landkreis Erding
Landkreis Freising
Landkreis Fürstfeldbruck
Landkreis Garmisch-Partenkirchen
Landkreis Landsberg am Lech
Landkreis Miesbach
Landkreis Mühldorf am Inn
Landkreis München und Landeshauptstadt München
Landkreis Rosenheim und kreisfreie Stadt Rosenheim

Landkreis Starnberg
Landkreis Traunstein
Landkreis Weilheim-Schongau

III. Ausgenommen von der abweichenden Gestattung nach Ziffer I. und II. sind die in Anhang 1 zu dieser Allgemeinverfügung nach Namen und Teilflächen-ID ausgewiesenen und in zwei Übersichtskarten (Anhang 2 und Anhang 3 zu dieser Allgemeinverfügung) dargestellten Wiesenbrüteregebiete. Die im Anhang 1 zu dieser Allgemeinverfügung ausgewiesenen Wiesenbrüteregebiete können im Portal „FIN-Web“ flächenscharf eingesehen werden. Die Einsichtnahme erfolgt im Internet unter folgender Adresse:
<http://fisnatur.bayern.de/webgis>

IV. Diese Allgemeinverfügung steht unter dem Vorbehalt ihres Widerrufs.

V. Die sofortige Vollziehung der Ziffern I. bis IV. wird angeordnet.

VI. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Gründe:

I.

Mit Annahme des Volksbegehrens „Artenvielfalt & Naturschönheit in Bayern“ gilt seit dem Jahr 2020 gemäß Art. 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 7 BayNatSchG bei der landwirtschaftlichen Nutzung das Verbot, Grünlandflächen nach dem 15. März zu walzen.

Der Vegetationsbeginn sowie die Befahrbarkeit der Böden sind in Bayern jedoch regional sehr unterschiedlich. Wo aufgrund der Witterungs- bzw. Bodenverhältnisse Grünlandflächen trotz fachlicher Notwendigkeit nicht vor dem 15. März befahren und gewalzt werden können, bedeutet das Verbot einen erheblichen Eingriff in den betrieblichen Ablauf von landwirtschaftlichen Betrieben. Um unzumutbare Belastungen von betroffenen Landwirten zu vermeiden, können die Regierungen durch Allgemeinverfügung gebietsbezogen das Walzverbot auf ein späteres Datum verschieben.

II.

1. Die Regierung von Oberbayern ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung gemäß Art. 3 Abs. 6 Satz 2 BayNatSchG i.V. mit § 5 Abs. 1 Satz 1 AVBayNatSchG sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

2. Gemäß Art. 3 Abs. 6 Satz 1 und 3 BayNatSchG i. V. m. § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) i. V. m. § 5 Abs. 1 Satz 1 AVBayNatSchG können die Regierungen das Walzen von Grünlandflächen auch nach dem 15. März gestatten, wenn das Walzverbot eine unzumutbare Belastung für die Landwirte darstellt

und das Verschieben mit den Belangen des Naturschutzes vereinbar ist.

Diese Voraussetzungen sind nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 AVBayNatSchG gegeben, sofern nach den aktuellen Witterungsprognosen in den Gebieten der Landkreise oder kreisfreien Städte überwiegend das landwirtschaftlich genutzte Grünland bei Einhaltung guter landwirtschaftlicher Praxis, insbesondere aufgrund zu hoher Bodenfeuchte oder schneebedeckter Flächen, nicht vor dem 15. März gewalzt werden kann (Nr. 1) und in den Wiesenbrütergebieten die Hauptbrutzeit der Wiesenbrüter noch nicht begonnen hat (Nr. 2).

Unter diesen Voraussetzungen wird die abweichende Gestattung zum Walzen von Grünlandflächen für die in Ziffer II. des Tenors dieser Allgemeinverfügung aufgeführten Gebiete bis einschließlich 1. April 2023 erteilt:

a) Die Nichtverschiebung des Verbotszeitpunkts stellt in den in Ziffer II. des Tenors dieser Allgemeinverfügung aufgeführten Gebieten eine unzumutbare Belastung für die betroffenen Landwirte dar. Ohne das Walzen ist der Bodenschluss der Grasnarbe nicht gegeben und die Wasser- und Wärmeleitung des Bodens wird beeinträchtigt. Damit wird der Pflanzenanwuchs deutlich verzögert. Ferner ist eine zu intensive Mineralisierung der organischen Masse möglich.

Aus der Stellungnahme der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) vom 8. März 2023 geht hervor, dass bei Einhaltung guter landwirtschaftlicher Praxis ein Walzen in den in Ziffer II. des Tenors dieser Allgemeinverfügung aufgeführten Gebieten nicht vor dem 15. März 2023 möglich sein wird. Die Befahrbarkeit der Flächen wird aufgrund zu hoher Bodenfeuchte oder schneebedeckter Flächen nicht möglich sein oder mit großen Bodenstrukturschäden verbunden sein. Das Grünland kann erst dann gewalzt werden, wenn an fünf zusammenhängenden Tagen das Grünland auf über 80 % der Flächen befahrbar ist. Zudem ist das Walzen erst um den Zeitpunkt des Ergrünens des Grünlands fachlich sinnvoll. Dementsprechend ist das Walzen unmöglich, wenn

- die Grünlandflächen schneebedeckt sind und/oder
- die nutzbare Feldkapazität der Grünlandflächen über 80 % liegt und/oder
- der Zeitpunkt für das Ergrünen des Grünlands über eine Woche in der Zukunft liegt.

Auf der Grundlage der Daten des Deutschen Wetterdienstes (DWD) kommt die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) zu dem Ergebnis, dass ein Walzen in den in Ziffer II. des Tenors dieser Allgemeinverfügung aufgeführten Gebieten bis zum 15. März 2023 nach guter fachlicher Praxis nicht möglich sein wird.

Die Regierung von Oberbayern macht sich die Erwägungen der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) zu eigen. Die vom Deutschen Wetterdienst (DWD) für die Prognoseentscheidung zur Verfügung gestellten drei meteorologischen Größen Schneebedeckung, nutzbare

Feldkapazität und Zeitpunkt des Ergrünens des Grünlandes sind wissenschaftlich fundiert und für die Prognoseberechnung der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) geeignet. Die von der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) zugrunde gelegten Beurteilungskriterien sind fachlich begründet und ein praxisgerechter Beurteilungsmaßstab.

b) Die mit dieser Allgemeinverfügung vorgenommene Verschiebung des Walzverbots ist auch mit den Belangen des Naturschutzes nach Art. 3 Abs. 6 Satz 3, Satz 1 Bay-NatSchG i. V. mit § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG vereinbar. Die Belange des Naturschutzes sind in den Gebieten, für die eine Befreiung erteilt wird, gegenüber den anderen, die Befreiung begründenden Anforderungen von untergeordneter Bedeutung. Soweit es sich um Wiesenbrütergebiete handelt, darf gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AVBayNatSchG die Hauptbrutzeit der Wiesenbrüter noch nicht begonnen haben, da sonst Belange des Naturschutzes und Artenschutzes entgegenstehen bzw. überwiegen.

Nach der Mitteilung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) vom 22. Februar 2023 ist zu erwarten, dass im gesamten Regierungsbezirk Oberbayern in den Wiesenbrütergebieten die Hauptbrutzeit der Wiesenbrüter am 15. März 2023 begonnen haben wird. Grundlage dieser Prognose sind die langjährigen phänologischen Erkenntnisse zum Brutbeginn der Wiesenbrüter in Bayern und die Einschätzung des Witterungsverlaufs. In den vergangenen Jahren ist der Brachvogel in den voralpinen Moorgebieten teilweise bereits in der letzten Februardekade und der ersten Märzdekade in die Brutgebiete zurückgekehrt. Noch früher kommt für gewöhnlich der Kiebitz aus den Überwinterungsgebieten zurück. Aktuell ist vorbehaltlich sehr außergewöhnlicher Wetterbedingungen zu erwarten, dass der milde Witterungsverlauf und die (selbst im Alpenvorland) vorhandenen schneefreien Wiesen eine ungewöhnlich frühe Rückkehr und einen frühen Brutbeginn wiesenbrütender Vogelarten zur Folge haben werden.

Demzufolge ist es erforderlich, dass sämtliche Wiesenbrütergebiete im Regierungsbezirk Oberbayern von der abweichenden Gestattung ausgenommen werden.

c) Ab der ersten Mahd ist das Walzen von landwirtschaftlich genutzten Grünlandflächen nicht mehr verboten, unabhängig davon, ob der gesetzliche Verbotszeitpunkt des 15. März durch Allgemeinverfügung verschoben wurde oder nicht (vgl. Landtags-Drucksache 18/1736, S. 8).

3. Der Erlass einer Allgemeinverfügung zum Hinausschieben des Walzverbots von Grünlandflächen steht nach § 5 Abs. 1 Satz 1 AVBayNatSchG im pflichtgemäßen Ermessen der Regierungen.

Die Regierung von Oberbayern hat im Rahmen ihres Ermessensspielraums nach sorgfältiger Abwägung aller in Betracht kommender Gesichtspunkte entschieden, das Walzen in den Gebieten, in denen die Voraussetzungen vorliegen, bis einschließlich 1. April 2023 zu verlängern. Die landwirtschaftliche Nutzung von Grünlandflächen in den in

Ziffer II. des Tenors dieser Allgemeinverfügung aufgeführten Gebieten wird damit dort uneingeschränkt ermöglicht, wo es mit den Belangen des Naturschutzes vereinbar ist.

4. Die mit dieser Allgemeinverfügung vorgenommene Verschiebung des Verbotszeitpunkts in den festgelegten Gebieten wahrt auch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Die Verschiebung bis einschließlich 1. April 2023 in den in Ziffer II. des Tenors dieser Allgemeinverfügung aufgeführten Gebieten ist geeignet und erforderlich für die Erreichung des Ziels, die landwirtschaftliche Nutzung von Grünlandflächen nicht unzumutbar zu unterbinden und einen Ausgleich mit den Belangen des Natur- und Artenschutzes herzustellen. Der festgelegte Zeitraum ist aufgrund der Prognose zur Wetterlage nach dem 15. März 2023 zum jetzigen Zeitpunkt erforderlich, damit den Landwirten ausreichend Zeit zum Walzen der Grünlandflächen zur Verfügung steht.

Die Verschiebung des Walzverbots ist auch angemessen. Insbesondere wurde der Verbotszeitpunkt nur im notwendigen Umfang verschoben. Hierdurch werden die schutzwürdigen Belange der Landwirte in angemessenem Umfang berücksichtigt.

Gleichzeitig wird den Belangen des Natur- und Artenschutzes dadurch angemessen Rechnung getragen, dass die Wiesenbrüteregebiete aus der Gestattung herausgenommen werden, in denen nach der Prognose des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) der Brutbeginn vor dem 16. März 2023 zu erwarten ist. Der Schutzzweck der Regelung des Art. 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 7 BayNatSchG, nämlich der Schutz der Gelege von Bodenbrütern (vgl. Landtags-Drucksache 18/1736, S. 8), wird damit gewahrt. Die ausgewiesenen Wiesenbrüteregebiete in Oberbayern sind im Anhang 1 (Liste der Wiesenbrüteregebiete in Oberbayern), im Anhang 2 (Übersichtskarte für Oberbayern Nord) und im Anhang 3 (Übersichtskarte für Oberbayern Süd) dargestellt.

5. Die Anordnung in Ziffer IV. des Tenors dieser Allgemeinverfügung stützt sich auf Art. 36 Abs. 2 Nr. 3 BayVwVfG.

Die Regierung von Oberbayern muss flexibel auf etwaige Änderungen, beispielsweise hinsichtlich der Witterungsverhältnisse und der sich daraus ergebenden landwirtschaftlichen Nutzbarkeit des Grünlandes oder hinsichtlich der Wiesenbrüteregebiete oder der Brutzeiten der Wiesenbrüter, reagieren können. In diesen Fällen steht der Regierung von Oberbayern der Widerruf der Allgemeinverfügung nach Art. 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Alt. 2 BayVwVfG offen.

6. Die rechtliche Grundlage für die Anordnung der sofortigen Vollziehung in Bezug auf die Ziffern I. bis IV. des Tenors dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung in Bezug auf die Ziffern I. und II. des Tenors ist erforderlich, um die schutzwürdigen Belange der betroffenen Landwirte zu wahren. Das generelle Walzverbot kann die landwirtschaftliche Nutzung abhängig von den örtlichen Witterungs- und

Bodenverhältnissen unterschiedlich stark einschränken. Der Vegetationsbeginn sowie die Befahrbarkeit der Böden sind in Bayern regional sehr unterschiedlich. Wo aufgrund der Witterungs- bzw. Bodenverhältnisse Grünlandflächen in den in Ziffer II. des Tenors dieser Allgemeinverfügung aufgeführten Gebieten nicht vor dem 15. März befahren und gewalzt werden können, bedeutet das Verbot für die Landwirte einen erheblichen Eingriff in den betrieblichen Ablauf. Für diese Flächen wird regelmäßig die landwirtschaftliche Nutzung des Grundstücks durch das Verbot insgesamt in Frage gestellt. Folglich benötigen die Landwirte in Bezug auf die Gestattung des Walzens eine rechtssichere Regelung. Ein etwaiges Klageverfahren darf dies nicht in Frage stellen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung in Bezug auf Ziffer III. des Tenors ist zur Wahrung der schutzwürdigen Belange des Natur- und Artenschutzes erforderlich. Es besteht ein öffentliches Interesse an einem umfassenden Schutz der in den betroffenen Gebieten vorhandenen Wiesenbrüter.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung in Bezug auf Ziffer IV. des Tenors ist notwendig, um trotz eines etwaigen Klageverfahrens noch flexibel auf Änderungen (insbesondere der Witterungsverhältnisse) reagieren zu können.

7. Die für die Anordnung der sofortigen Vollziehung maßgeblichen Gründe machen es erforderlich, dass die Allgemeinverfügung an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben gilt (Art. 41 Abs. 3 Satz 1 BayVwVfG i.V. mit § 5 Abs. 1 Satz 3 AVBayNatSchG; Art. 41 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG; Art. 41 Abs. 4 Satz 1, Satz 3, Satz 4 BayVwVfG).

8. Für den Erlass dieser Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Halbsatz 1 des Kostengesetzes (KG), da die Allgemeinverfügung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 AVBayNatSchG „von Amts wegen“ im überwiegenden öffentlichen Interesse erlassen wird.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München
in 80335 München**

**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig, sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt.

Allgemeine Hinweise:

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Dienstgebäude der Regierung von Oberbayern, Hofmannstraße 51 (Gebäude D), in 81379 München während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Ferner sind die Allgemeinverfügung und ihre Begründung auf der Homepage der Regierung von Oberbayern unter folgender Adresse eingestellt:

https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/themen_landwirtschaft/index.html#allgemeinverfuegung

Die in den Anhängen 1, 2 und 3 zu dieser Allgemeinverfügung ausgewiesenen bzw. dargestellten Wiesenbrütergebiete können im Portal „FIN-Web“ flächenscharf eingesehen werden. Die Einsichtnahme erfolgt im Internet unter folgender Adresse: <http://fisnatur.bayern.de/webgis>

Hilfestellungen zur Benutzung von „FIN-Web“ sind in den Hinweisen zu den Anhängen zu finden.

München, 10. März 2023
Regierung von Oberbayern

Dr. Konrad Schober
Regierungspräsident

Hinweise zu den Anhängen:

Die Tabelle im Anhang 1 enthält sämtliche Wiesenbrütergebiete in Oberbayern.

In den Anhängen 2 und 3 sind die Wiesenbrütergebiete in Oberbayern in Übersichtskarten (Oberbayern Nord und Oberbayern Süd) abgebildet.

Diese Übersichtskarten geben einen Hinweis, ob eine landwirtschaftlich genutzte Fläche in einem Wiesenbrütergebiet liegen könnte. Die in den Übersichtskarten eingezeichneten Nummern befinden sich in Spalte 4 der im Anhang 1 befindlichen Tabelle.

Für eine flächenscharfe Einsichtnahme der ausgewiesenen Wiesenbrütergebiete kann auf das Portal „FIN-Web“ zurückgegriffen werden. Die Einsichtnahme erfolgt im Internet unter folgender Adresse: <http://fisnatur.bayern.de/webgis>

Das für die Benutzung von „FIN-Web“ notwendige Programm „Java“ können Sie kostenlos unter <https://java.com/de/> herunterladen.

Allgemeine Informationen zu „FIN-Web“ sind unter folgendem Link verfügbar: https://www.lfu.bayern.de/natur/fis_natur/fin_web/index.htm

Eine Kurzanleitung zur Bedienung von „FIN-Web“ ist unter folgendem Link verfügbar: https://www.lfu.bayern.de/natur/doc/kurzanleitung_finweb_wbk.pdf

Bei technischen Fragen oder auftretenden Problemen bei der Bedienung von „FIN-Web“ kann man sich an folgende E-Mail-Adresse wenden: fisnatur@lfu.bayern.de

Anhang 1, Seite 1

Verzeichnis der Wiesenbrütergebiete in Oberbayern

Folgende Wiesenbrütergebiete sind nach Ziffer III. des Tenors dieser Allgemeinverfügung von der Gestattung ausgenommen.

Nr. (Teilflächen-ID in FIN-Web)	Name des Wiesenbrütergebiets	Landkreis / kreisfreie Stadt	Nr. in den Übersichtskarten für Oberbayern
693400010002	Main-Donau-Kanal bei Plankstetten	Eichstätt	1
723200010000	Donautal bei Burgheim	Neuburg-Schrobenhausen	2
723300010000	Schutteraue oestlich Markt Nassenfels	Eichstätt	3
723300020000	Schutteraue bei Irgertsheim	Ingolstadt (Stadt)	4
723300020000	Schutteraue bei Irgertsheim	Eichstätt	5
723400010000	Deschinger Au Nord-West	Eichstätt	6
723500010000	Unteres Ried bei Vohburg	Pfaffenhofen a.d.Ilm	7
723500020000	Donautal westlich Rockolding	Pfaffenhofen a.d.Ilm	8
723500030000	Pfaffentuempel bei Noetting	Pfaffenhofen a.d.Ilm	9
723600020000	Untere Ilmaue oestl Niederwoehr	Pfaffenhofen a.d.Ilm	10
733200020000	Donaumoos noerdlich Klingsmoos	Neuburg-Schrobenhausen	11
733200030000	Donaumoos bei Obermaxfeld	Neuburg-Schrobenhausen	12
733300010002	Donaumoos bei Langenmosen	Neuburg-Schrobenhausen	13
733300010001	Donaumoos bei Langenmosen	Neuburg-Schrobenhausen	14
733300020000	Donaumoos bei Langenmosen (Unteres Moos)	Neuburg-Schrobenhausen	15
733300050000	Donaumoos bei Untermaxfeld	Neuburg-Schrobenhausen	16
733300060000	Donaumoos bei Brunnen	Neuburg-Schrobenhausen	17
733300070000	Zickzack oestlich Karlshuld	Neuburg-Schrobenhausen	18
733400020000	Donaumoos bei Lichtenheim	Neuburg-Schrobenhausen	19
733400030000	Donaumoos bei Adelshausen	Neuburg-Schrobenhausen	20
733400030000	Donaumoos bei Adelshausen	Pfaffenhofen a.d.Ilm	21
733400040000	Donaumoos bei Pobenhausen	Neuburg-Schrobenhausen	22
733400050000	Paarwiesen noerdlich Poernbach	Pfaffenhofen a.d.Ilm	23
733400060000	Paarwiesen bei Deimhausen	Pfaffenhofen a.d.Ilm	24
733400070000	Pichler See	Pfaffenhofen a.d.Ilm	25
733500010000	Fallschirmabwurfplatz im Feilenmoos	Pfaffenhofen a.d.Ilm	26
733500020000	Kuehmoos im Ilmtal bei Eichelberg	Pfaffenhofen a.d.Ilm	27
743300010000	Paartal bei Hoerzhause	Neuburg-Schrobenhausen	28
743400010000	Paartal bei Waidhofen	Neuburg-Schrobenhausen	29
743400010000	Paartal bei Waidhofen	Pfaffenhofen a.d.Ilm	30
753500010000	Ampertal bei Noerting	Freising	31
753600010000	Ampertal bei Palzing	Freising	32
753700010002	Erdinger Moos bei Langenpreising	Erding	33
753700010001	Erdinger Moos bei Langenpreising	Erding	34
753700010001	Erdinger Moos bei Langenpreising	Freising	35
753700020000	Erdinger Moos oestlich Zustorf	Erding	36
753700030000	Erdinger Moos (Trattmoos) westlich Niederlern	Erding	37
753700040000	Batzenmoos, Inkofer Moos westlich Thonstetten	Freising	38

Anhang 1, Seite 2

763500010000	Ampertal bei Giesenbach	Freising	39
763600020000	Freisinger Moos	Freising	40
763600030000	Erdinger Moos oestlich Attaching, Flughafen Muenchen Nord	Erding	41
763600030000	Erdinger Moos oestlich Attaching, Flughafen Muenchen Nord	Freising	42
763600060000	Flughafen Muenchen Sued	Erding	43
763600060000	Flughafen Muenchen Sued	Freising	44
763600070000	Stiftswiesen suedwestlich Hallbergmoos	Freising	45
763700010002	Erdinger Moos westlich Eittinger Weiher	Erding	46
763700010001	Erdinger Moos westlich Eittinger Weiher	Erding	47
763700020000	Erdinger Moos suedlich Viehlassmoos	Erding	48
763700050000	Erdinger Moos, Flugplatz Erding, Langengeisling	Erding	49
773300010000	Fussbergmoos	Dachau	50
773300010000	Fussbergmoos	Fürstenfeldbruck	51
773500010000	Garchinger Heide	Freising	52
773500020000	Noerdlich Garchinger See	Freising	53
773500030000	Suedlich Mallertshofener See	München	54
773800010000	Isental zwischen Lengdorf und Dorfen	Erding	55
773800020000	Oestlich Dorfen	Erding	56
773900020000	Isental oestlich Dorfen	Erding	57
773900030000	Thalhamer Moos	Mühldorf a.Inn	58
783100010000	Standortuebungsplatz Lagerlechfeld	Landsberg am Lech	59
784000010000	Heuwinkel bei Au a. Inn	Mühldorf a.Inn	60
793000020000	Kleinkitzighofen	Landsberg am Lech	61
793200010000	Ampermoos	Fürstenfeldbruck	62
793200010000	Ampermoos	Landsberg am Lech	63
793200010000	Ampermoos	Starnberg	64
793300010000	Herrschinger Moos	Starnberg	65
793300020000	Aubachtal am Gebelsriedergraben	Starnberg	66
793400010000	Leutstettener Moos Sued bei Percha	Starnberg	67
793400020000	Gestuet Isarland Heimatshausen	Starnberg	68
793900010000	Feuchtwiesen bei Grasweg-Soyen	Rosenheim	69
803100010000	Standortuebungsplatz noerdlich Dornstetten	Landsberg am Lech	70
803200010002	Ammerseesuedufer	Landsberg am Lech	71
803200010002	Ammerseesuedufer	Weilheim-Schongau	72
803200010001	Ammerseesuedufer	Landsberg am Lech	73
803200010001	Ammerseesuedufer	Weilheim-Schongau	74
803300010000	NSG "Maisinger See"	Starnberg	75
803300020000	Nassbrachen bei Aschering	Starnberg	76
803400010000	Moor nordoestlich Sachsenhausen	Bad Tölz-Wolfratshausen	77
803500010000	Dettenhauser Filz	Bad Tölz-Wolfratshausen	78
803800010000	Braunau Moos Beyharting	Rosenheim	79
804000010000	Gemeindemoos noerdlich Seebruck	Traunstein	80
804000020000	Schleimoos	Rosenheim	81

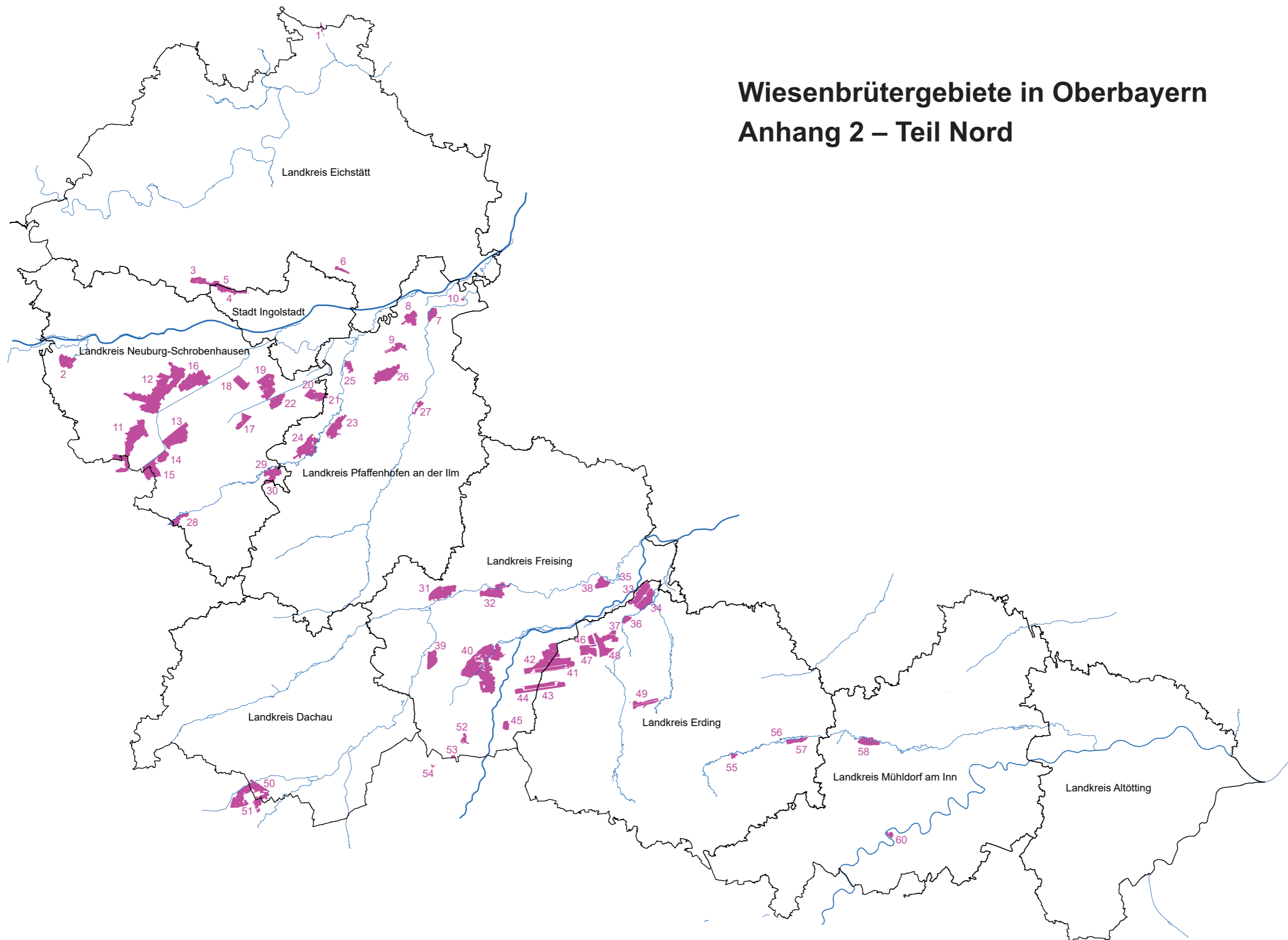
Anhang 1, Seite 3

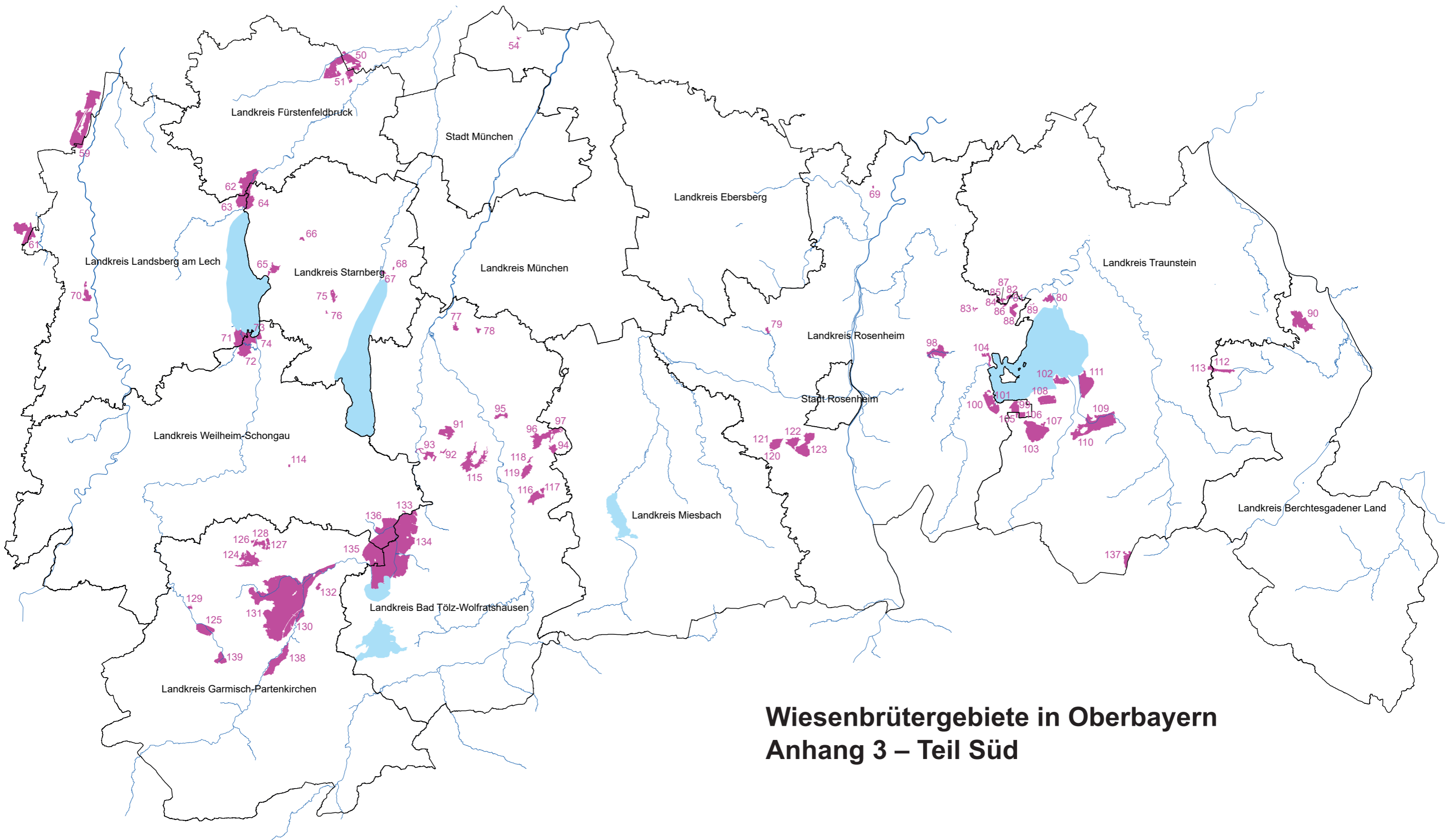
804000020000	Schleimoos	Traunstein	82
804000030000	Streuwiesen noerdlich des Pelhamer Sees	Rosenheim	83
804000040000	Buchwiesen Seefeld, suedlich Niederham	Rosenheim	84
804000040000	Buchwiesen Seefeld, suedlich Niederham	Traunstein	85
804000050000	Weitmoos, noerdlich Eggstaett	Rosenheim	86
804000050000	Weitmoos, noerdlich Eggstaett	Traunstein	87
804000060000	Freimoos, norddoestlich Eggstaett	Rosenheim	88
804000070000	Westlich Grafenanger	Traunstein	89
804300010000	Haarmoos	Berchtesgadener Land	90
813400030000	Weidfilz bei Koenigsdorf	Bad Tölz-Wolfratshausen	91
813400040000	Zellwieser Muehlbach und Umgebung, kleiner NO-Teil	Bad Tölz-Wolfratshausen	92
813400060000	Zellwieser Muehlbach und Umgebung	Bad Tölz-Wolfratshausen	93
813500020000	Egelsee bei Sachsenkam	Bad Tölz-Wolfratshausen	94
813500030000	Zellerbachtal, NSG "Bairawies"	Bad Tölz-Wolfratshausen	95
813500040000	NSG "Kirchseefilzen"	Bad Tölz-Wolfratshausen	96
813500040000	NSG "Kirchseefilzen"	Miesbach	97
813900010000	Thalkirchner Moos	Rosenheim	98
814000010000	Kuehwampenmoor	Rosenheim	99
814000020000	Irschener Winkel und Harraser Moos	Rosenheim	100
814000020000	Irschener Winkel und Harraser Moos	Traunstein	101
814000030000	Noerdlich Feldwies am Chiemsee	Traunstein	102
814000040000	Kendlmuehlfilz	Traunstein	103
814000070000	Aiterbacher Winkel	Rosenheim	104
814000080002	Rottauer Filze	Traunstein	105
814000080001	Rottauer Filze	Rosenheim	106
814000080001	Rottauer Filze	Traunstein	107
814000090000	Schoeneggart, westlich Feldwies	Traunstein	108
814100010002	Bergener Moos	Traunstein	109
814100010001	Bergener Moos	Traunstein	110
814100020000	Grabenstaetter Moos am Chiemsee	Traunstein	111
814200010000	Surtal westlich Oberteisendorf	Berchtesgadener Land	112
814200010000	Surtal westlich Oberteisendorf	Traunstein	113
823300010000	Kiebitzwiese suedl Eberfing	Weilheim-Schongau	114
823400050000	Rothenrainer Moore	Bad Tölz-Wolfratshausen	115
823500010002	Attenloher Filzen	Bad Tölz-Wolfratshausen	116
823500010001	Attenloher Filzen	Bad Tölz-Wolfratshausen	117
823500020002	Ellbachmoor	Bad Tölz-Wolfratshausen	118
823500020001	Ellbachmoor	Bad Tölz-Wolfratshausen	119
823800010002	Auer Weidmoos	Rosenheim	120
823800010001	Auer Weidmoos	Rosenheim	121
823800020002	Hochrunstfilze	Rosenheim	122
823800020001	Hochrunstfilze	Rosenheim	123
833200020000	Obernacher Moos	Garmisch-Partenkirchen	124

Anhang 1, Seite 4

833200030000	Pulvermoos	Garmisch-Partenkirchen	125
833200040003	Streuwiesen am Staffelseeufer bei Uffing	Garmisch-Partenkirchen	126
833200040002	Streuwiesen am Staffelseeufer bei Uffing	Garmisch-Partenkirchen	127
833200040001	Streuwiesen am Staffelseeufer bei Uffing	Garmisch-Partenkirchen	128
833200050000	Kochel-Filz bei Unterammergau	Garmisch-Partenkirchen	129
833300010002	Murnauer Moos	Garmisch-Partenkirchen	130
833300010001	Murnauer Moos	Garmisch-Partenkirchen	131
833300040000	Ostermoos noerdlich Ohlstadt	Garmisch-Partenkirchen	132
833400010002	Loisach-Kochelseemoore	Weilheim-Schongau	133
833400010001	Loisach-Kochelseemoore	Bad Tölz-Wolfratshausen	134
833400010001	Loisach-Kochelseemoore	Garmisch-Partenkirchen	135
833400010001	Loisach-Kochelseemoore	Weilheim-Schongau	136
834100010000	Winklmoos-Alm	Traunstein	137
843200010000	Pfruehlmoos	Garmisch-Partenkirchen	138
843200020000	Weidmoos Oberammergau	Garmisch-Partenkirchen	139

Wiesenbrütergebiete in Oberbayern Anhang 2 – Teil Nord





**Wiesenbrütergebiete in Oberbayern
Anhang 3 – Teil Süd**

